

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.712.468

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6809/J-NR/2026 betreffend Feminismus als ideologisches Maturafach, die die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 21. August 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Im schulischen Bereich maßgeblich sind die Grundwerte der österreichischen Schule nach Art. 14 Abs. 5a B-VG (Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Offenheit, Toleranz und partnerschaftliches Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern). Entsprechend verpflichtet auch der schulrechtliche Bildungsauftrag die Schule dazu, junge Menschen zu selbstständigem Urteil, sozialem Verständnis und zur verantwortungsvollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer Demokratie zu befähigen. Für die Vermittlung des schulrechtlichen Bildungsauftrags wurde ein fächerübergreifendes didaktisches Leitprinzip definiert, der sogenannte „Beutelsbacher Konsens“. Dieser gilt für alle Schulstufen und Schularten in Österreich und legt drei Grundsätze für Prozesse politischer Bildung und den Umgang mit gesellschaftspolitischen Themen fest: Das Indoktrinationsverbot besagt, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern ihre Meinung nicht aufzwingen dürfen, sondern sie dabei unterstützen sollen, ihre eigene Meinung zu bilden. Die Stärkung der Analysefähigkeit soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler Situationen und unterschiedliche Interessenslagen analysieren können. Lehrkräfte sind daher verpflichtet, gesellschaftliche Themen ausgewogen und kontroversitätsgerecht zu behandeln. Sie haben unter Wahrung des Überwältigungsverbots den schulischen Bildungsauftrag zu erfüllen und die Grundwerte der österreichischen Schule zu vermitteln.

Zu den Fragen 1 bis 28, 40 bis 48 sowie 51 bis 55:

- *Seit wann beschäftigt sich das Ressort mit der möglichen Einführung feministischer Inhalte als eigenständiges Unterrichts- oder Maturafach?*
- *Welche konkreten Arbeitsgruppen, Projekte oder Initiativen bestehen zu diesem Themenbereich?*
- *Welche Abteilungen des Ressorts sind mit diesem Themenbereich befasst?*
- *Wurden seitens des Ressorts bereits konkrete Konzepte für ein entsprechendes Unterrichtsfach ausgearbeitet?*
 - a. *Welche Personen oder Institutionen waren an der Erstellung solcher Konzepte beteiligt?*
- *Wurden externe Organisationen, Vereine oder NGOs in die Entwicklung entsprechender Inhalte eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationen wurden eingebunden?*
- *Welche finanziellen Mittel wurden seitens des Ressorts für Projekte zu feministischen Unterrichtsinhalten bereitgestellt?*
- *Welche Förderungen oder Subventionen wurden in diesem Zusammenhang vergeben?*
- *Welche rechtliche Grundlage besteht für die Förderung entsprechender Projekte?*
- *Wurden Förderungen an politische oder ideologisch ausgerichtete Organisationen vergeben?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationen erhielten Förderungen und in welcher Höhe?*
 - b. *Welche Kriterien gelten für die Vergabe solcher Fördermittel?*
- *Wurde überprüft, ob geförderte Inhalte mit dem Neutralitätsgebot staatlicher Schulen vereinbar sind?*
- *Welche Maßnahmen bestehen zur Sicherstellung politischer Ausgewogenheit im Unterricht?*
- *Wurden Gutachten zu diesem Themenbereich eingeholt?*
 - a. *Wenn ja, von wem wurden diese Gutachten erstellt?*
- *Welche wissenschaftlichen Grundlagen werden zur Rechtfertigung entsprechender Unterrichtsinhalte herangezogen?*
- *Welche Definition des Begriffs „Feminismus“ wird seitens des Ressorts verwendet?*
- *Wird zwischen unterschiedlichen feministischen Strömungen unterschieden?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt diese Differenzierung?*
- *Welche Lehrinhalte sollen konkret vermittelt werden?*
- *Welche Unterrichtsmaterialien wurden oder werden dafür verwendet?*
- *Wer genehmigt die Verwendung entsprechender Unterrichtsmaterialien?*
- *Welche Kontrollmechanismen bestehen hinsichtlich ideologischer Ausgewogenheit?*
- *Wurden entsprechende Inhalte bereits an Schulen getestet oder pilotiert?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Schulen fanden solche Pilotprojekte statt?*
- *Welche Bildungsdirektionen waren daran beteiligt?*

- *Welche Weisungen wurden seitens des Ressorts an Bildungsdirektionen in diesem Zusammenhang erteilt?*
- *Welche Weisungen wurden an Schulen oder Lehrkräfte übermittelt?*
- *Existieren Rundschreiben oder interne Erlässe zu diesem Themenbereich?*
 - a. Wenn ja, welchen Inhalt haben diese?*
- *Welche Rolle spielen Bildungsdirektionen bei der Genehmigung entsprechender Lehrinhalte?*
- *Können Schulen eigenständig ideologisch geprägte Wahlfächer einführen?*
 - a. Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden?*
- *Welche Kontrollrechte besitzt das Ressort gegenüber schulautonomen Lehrplänen?*
- *Welche Kriterien gelten bei der Genehmigung schulautonomer Unterrichtsgegenstände?*
- *Welche Rolle spielen universitäre Einrichtungen bei der Entwicklung solcher Inhalte?*
 - a. Welche wissenschaftlichen Fachrichtungen waren beteiligt?*
- *Wurden auch kritische oder alternative wissenschaftliche Positionen berücksichtigt?*
 - a. Wenn ja, in welcher Form?*
- *Welche Maßnahmen bestehen zur Sicherstellung pluralistischer Bildung?*
- *Welche Rolle spielen Schülervertretungen bei der Einführung neuer Unterrichtsgegenstände?*
- *Welche Rolle spielen Elternvertretungen bei entsprechenden Entscheidungen?*
- *Wurden Lehrerververtretungen oder Gewerkschaften eingebunden?*
- *Welche internationalen Vorbilder oder Modelle wurden in diesem Zusammenhang geprüft?*
- *Wurden internationale Studien zu möglichen Auswirkungen ideologisch geprägter Unterrichtsinhalte berücksichtigt?*
- *Welche Auswirkungen auf das Schulklima erwartet das Ressort durch die Einführung entsprechender Inhalte?*
- *Welche konkreten Schritte plant das Ressort künftig im Zusammenhang mit feministischen oder genderspezifischen Unterrichts- und Prüfungsinhalten?*
- *Ist eine bundesweite Einführung dieser Lehrinhalte in den Lehrplan geplant?*
- *Ist eine bundesweite Einführung des Fachs Feminismus für höhere bildende Schulen geplant?*
- *Ist die Einführung des Fachs Feminismus für Volksschulen geplant?*
- *Ist eine bundesweite Einführung des Fachs Feminismus als Maturafach geplant?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Unter welchen Rahmenbedingungen?*
 - c. Wenn nein, wie soll dies umgesetzt werden?*

Es gibt keine Pläne, feministische Inhalte als eigenständiges Unterrichtsfach und Maturafach einzuführen. Es bestehen auch keine ressortseitigen Arbeitsgruppen, Konzepte oder spezifischen Entwicklungsprojekte zur Einführung eines solchen Faches.

Ebenso wurden seitens des Ressorts keine externen Organisationen mit der Entwicklung beauftragt oder gefördert.

Die Behandlung von Fragen der Gleichstellung, Geschlechterrollen, Diskriminierung, Gewaltprävention und Chancengerechtigkeit ist davon zu unterscheiden. Diese Themen sind im Rahmen des geltenden schulrechtlichen Bildungsauftrags sowie insbesondere im Rundschreiben „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ verankert. Das Rundschreiben enthält jedoch keine Vorgabe zur Einführung oder Vermittlung eines Unterrichtsfaches „Feminismus“. Ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung zum Thema „Feminismus“ besteht nicht.

Im Rahmen der bestehenden schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten können Schulen eigene Schwerpunkte und Unterrichtsangebote entwickeln, sofern diese den gesetzlichen, lehrplanmäßigen und pädagogischen Vorgaben entsprechen. Die in diesem Rahmen von einzelnen Schulstandorten gewählten Bezeichnungen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen stellen keine vom Bundesministerium für Bildung vorgegebenen Unterrichtsgegenstände dar und führen zu keinen bundesweit einheitlichen Regelungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Schulstandort einen schulautonomen Gegenstand mit einem thematischen Schwerpunkt auf Geschlechterfragen unter einer entsprechenden Bezeichnung führt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Unterrichtsgegenständen und schulautonomen Lehrplanbestimmungen ergeben sich insbesondere aus § 6 Schulorganisationsgesetz (SchOG). Zunächst wird für die einzelnen Schularten gesetzlich festgesetzt, welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind. In den Lehrplänen können allerdings weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

Die Lehrplanverordnungen haben überdies die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf die mit deren erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten vertretbar ist. Daher können aufgrund der Aufgaben der einzelnen Schularten sowie der österreichischen Schule durch schulautonome Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Ermächtigung zusätzliche Unterrichtsgegenstände festgelegt werden. Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Die Mitwirkung der Schülerinnen- und Schülervvertretungen sowie der Elternvertretungen richtet sich nach den bestehenden schulrechtlichen Bestimmungen und den Grundsätzen der Schulpartnerschaft.

Für sämtliche schulischen Unterrichtsangebote gelten unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung die allgemeinen schulrechtlichen Vorgaben. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung zu einem sachlichen, wissenschaftlich fundierten und auf eigenständige Urteilsbildung ausgerichteten Unterricht sowie die Beachtung der für das österreichische Schulwesen geltenden Grundsätze. Die schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten bewegen sich in diesem Rahmen. Diesbezüglich sind keine Umstände bekannt, welche eine Überprüfung der Einhaltung des Neutralitätsgebots erfordern.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung bestehen keine Vorgaben, Weisungen oder Konzepte zur Vermittlung von „Feminismus“ als eigenständiger Unterrichtsinhalt oder Unterrichtsgegenstand. Dementsprechend gibt es auch keine ressortseitig vorgegebene Definition von „Feminismus“, keine verbindliche Differenzierung feministischer Strömungen, keinen zentral vorgegebenen Lehrinhalts- oder Materialkatalog, keine Einbindung von Universitäten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder anderen externen Einrichtungen und keine Pilotierungen, Weisungen, Förderungen oder Kontrollmechanismen. Die gesetzlichen Grundlagen zu Gleichstellung und Antidiskriminierung sowie die darauf aufbauenden Lehrplanvorgaben bilden den verbindlichen Rahmen für die schulische Auseinandersetzung mit entsprechenden gesellschaftlich relevanten Fragestellungen. Wie diese Themen im Rahmen der Lehrpläne konkret aufgegriffen und methodisch vermittelt werden, obliegt – unter Beachtung der geltenden schulrechtlichen und pädagogischen Vorgaben – zu einem wesentlichen Teil der pädagogischen Verantwortung und den schulautonomen Gestaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Schule bzw. der unterrichtenden Lehrpersonen.

Zu den Fragen 29 bis 33 sowie 49 und 50:

- *Welche Maßnahmen bestehen zur Vermeidung einseitiger weltanschaulicher Einflussnahme im Unterricht?*
- *Welche Vorgaben bestehen zur parteipolitischen Neutralität an Schulen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler nicht politisch beeinflusst werden?*
- *Welche Rechte besitzen Eltern im Zusammenhang mit ideologisch sensiblen Unterrichtsinhalten?*
- *Welche Beschwerdemöglichkeiten bestehen für Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler?*

- *Welche Maßnahmen bestehen zur Vermeidung gesellschaftlicher Polarisierung im Unterricht?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Weltanschauungen gleichbehandelt werden?*

Die Schulpartnerschaft und die Einbeziehung von Eltern und Erziehungsberechtigten sind für die wertebasierte Bildung (§ 2 SchOG) und für den Bildungserfolg der Kinder unerlässlich. Elternvertretungen haben Mitsprache bei der Entwicklung von Schulprofilen und werden in Entscheidungsprozesse zu Unterrichtsprojekten und Wertethemen eingebunden. Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf Bundesebene im Rahmen des Elternbeirats regelmäßig miteinbezogen und aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen im Bildungsbereich diskutiert. Auf lokaler Schulebene gibt es schulpartnerschaftliche Gremien, die Eltern und Erziehungsberechtigte miteinbeziehen und Teilhabe ermöglichen. So wird ein regelmäßiger Austausch zwischen Schule und Eltern sowie Erziehungsberechtigten sichergestellt. Das ist insbesondere im Hinblick auf den Bildungsauftrag der österreichischen Schule von Relevanz, die gemäß § 2 SchOG den Auftrag hat, Schülerinnen und Schüler zu selbständigem Urteil zu führen und sie dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer gegenüber aufzuschließen. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung des Unterrichts. Politische und weltanschauliche Themen können und sollen daher Gegenstand des Unterrichts sein. Eine einseitige weltanschauliche oder politische Indoktrinierung entspricht hingegen nicht dem Bildungsauftrag der österreichischen Schule („Beutelsbacher Konsens“). Die Einbindung von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der schulpartnerschaftliche Austausch tragen dazu bei, diesen Bildungsauftrag transparent und im wechselseitigen Dialog mit den Beteiligten umzusetzen.

§ 17 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) verpflichtet Lehrkräfte dazu, die Aufgabe der österreichischen Schule entsprechend dem Lehrplan zu erfüllen und den Lehrstoff dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die schulischen Leitungs- und Aufsichtsstrukturen sowie durch die zuständigen Schulbehörden sichergestellt. Der Schulleitung kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Sie hat sich regelmäßig vom Stand des Unterrichts zu überzeugen und für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen zu sorgen.

Die Auseinandersetzung mit politischen Fragestellungen ist ein wesentlicher Bestandteil der schulischen Bildung, insbesondere der Politischen Bildung. Dabei ist zwischen der sachlichen und kritischen Auseinandersetzung mit politischen Positionen einerseits und parteipolitischer Werbung bzw. Instrumentalisierung der Schule andererseits zu unterscheiden.

Parteipolitische Werbung an Schulen ist unzulässig. Dies betrifft insbesondere die Verteilung parteipolitischer Werbematerialien, Geschenke mit Parteilogo oder vergleichbare Formen unmittelbarer parteipolitischer Werbung.

Davon zu unterscheiden ist die pädagogisch gebotene Auseinandersetzung mit politischen Parteien, politischen Programmen und gesellschaftlichen Kontroversen. Diese soll Schülerinnen und Schüler gerade dazu befähigen, politische Informationen kritisch zu hinterfragen, unterschiedliche Positionen einzuordnen und sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

Die Vermeidung politischer Beeinflussung wird insbesondere durch die Schulleitungen und die Schulbehörden sichergestellt. Schulleitungen haben sich regelmäßig von Inhalt und Qualität des Unterrichts der Lehrkräfte an der Schule zu überzeugen und die Einhaltung des Grundsatzes der religiösen und weltanschaulichen Neutralität am Schulstandort zu achten. Ergänzend übt das Schulqualitätsmanagement der Schulbehörden im Sinne der Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen aus.

Bei dem Verdacht auf Nichteinhaltung religiöser oder weltanschaulicher Neutralität durch die den Unterricht erteilenden Lehrkräfte können sich Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler an die Schulleitung bzw. das Schulqualitätsmanagement in den Bildungsdirektionen wenden, die die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gebotes führen.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Wie viele Beschwerden zu ideologisch einseitigen Unterrichtsinhalten gingen bundesweit in den letzten fünf Jahren ein?*
- *Welche Maßnahmen wurden aufgrund solcher Beschwerden gesetzt?*

Im Bundesministerium für Bildung sind keine Beschwerden zu „ideologisch einseitigen Unterrichtsinhalten“ eingegangen.

Zu den Fragen 36 bis 39:

- *Wurden Lehrkräfte zu feministischen oder genderspezifischen Themen fortgebildet?
a. Wenn ja, welche Institutionen führten diese Fortbildungen durch?*
- *Welche Kosten entstanden durch solche Fortbildungsmaßnahmen?*
- *Welche Inhalte wurden im Rahmen dieser Fortbildungen vermittelt?*
- *Wurde überprüft, ob diese Fortbildungen parteipolitisch oder ideologisch neutral gestaltet sind?*

Pädagogische Hochschulen bieten im Auftrag des Bildungsministeriums Qualifizierungsmaßnahmen an, sodass Schulleitungen und Lehrkräfte in Fort- und Weiterbildungen sensibilisiert werden. Gemäß § 9 Abs. 6 Z 8 und Abs. 8 Hochschulgesetz 2005 idGF gehört es zu den leitenden Grundsätzen Pädagogischer

Hochschulen, soziale Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, moralisch-ethischen und religiösen Werten sowie der Gender- und Diversity-Kompetenz) zu stärken sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Ergebnisse im Bereich der gendersensiblen Didaktik zu berücksichtigen. In den Angeboten sollen Lehrpersonen durch Kompetenzaufbau im Umgang mit diesen Themen gestärkt werden. Das fördert das respektvolle, diskriminierungsfreie Miteinander in den Klassenräumen. Themen wie stereotype Rollenzuschreibungen bei der Ausbildungs- und Berufswahl, Umgang mit Geschlechtervielfalt, geschlechtsspezifische Gewalt und die Rolle von Social Media sind sehr nahe an der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler und werden in den Seminaren behandelt. Die Fortbildungen werden von Hochschullehrpersonal und Lehrbeauftragten abgehalten. Die Kosten für die Lehrbeauftragungen beliefen sich für die Studienjahre 2024/25 und 2025/26 auf EUR 49.247,93. Gemäß § 15 Abs. 3 Z 6 Hochschulgesetz 2005 obliegt dem Rektorat die Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 leg. cit.

Wien, 21. Oktober 2026

Christoph Wiederkehr, MA

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2026-10-21T13:45:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2097799830
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung .

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T13:49:37+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	